

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/80

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Bernhard L. [REDACTED] (früher: Berek L. [REDACTED]),
200-24- [REDACTED] Ave., B [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED] platz 4, S [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abhilfe (RzW 1972, 344; 1973, 228; 1976, 109). Es wirft auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, beruht vielmehr auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten, sonstiger Beweismittel sowie des Vortrags des Klägers.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Neues Vorbringen und Beweisanträge dürfen in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden (§ 209 Abs. 1 BGG, § 561 ZPO).

Mai

Fuchs

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor